

Kindertagesstättenordnung für die DRK-Kindertagesstätte Stadtfeldkamp Stadtfeldkamp 47, 24114 Kiel

Präambel

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes. Trägerin ist die DRK- Kinder- und Jugendhilfe Nord gemeinnützige GmbH.

Die DRK-Kindertagesstätte hat als sozialpädagogische Einrichtung einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes selbstständig und eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

1. Aufnahme

- 1.1. Die Kindertagesstätte nimmt Kinder im Alter von einem Jahr bis 6 Jahren ganztags oder für einen Teil des Tages auf.
- 1.2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der §§ 12 und 18 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein über die Aufnahme.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

- 1.3. Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte muss für jedes Kind eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das jeweilige Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 14 Tage sein. Ebenso ist es erforderlich, dass vor Aufnahme des Kindes voraus gegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, erwähnt und dokumentiert werden können.

2. **Betreuungszeiten**

- 2.1. Die Kinder werden je nach Situation und Wunsch der Eltern ganztags oder einen Teil des Tages betreut.

Dreivierteltags (mit Mittagsmahlzeit):	Von 08:00 Uhr bis 14.00 Uhr .
Ganztags (mit Mittagsmahlzeit):	Von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die Kinder sind bis spätestens 09:00 Uhr zu bringen und den pädagogischen Mitarbeitern zu übergeben. Für berufstätige Eltern stehen ein Frühdienst ab 07.00 Uhr und ein Spätdienst bis 17:00 Uhr (bei Bedarf) zur Verfügung.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.

- 2.2.1 Die Kindertagesstätte kann im Jahr insgesamt 4 Wochen schließen. Dies sind in der Regel 3 Wochen während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Termine werden den Eltern rechtzeitig per Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Kindertagesstätte bis zu 4 Tagen im Jahr zu Fortbildungszwecken geschlossen wird.

3. **Regelungen für den Besuch der Einrichtung**

- 3.1. Ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- 3.2. Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, das sind in der Regel die Eltern. Für die Dauer des Besuches der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind wieder in die Aufsichtspflicht der Erwachsenen zurückgegeben wird, z.B. bei der Abholung.

- 3.3. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- 3.4. Der Einrichtung ist schriftlich mitzuteilen, von welcher Person bzw. Personen das Kind abgeholt werden darf. (Vollmacht beider Erziehungsberechtigten). Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten gestatten, dass das Kind den Nachhauseweg allein antritt, ist dieses, nach Absprache mit den pädagogischen Mitarbeitern, ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- 3.5. Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Spaziergänge können auch ohne schriftliche Einwilligung der Eltern unternommen werden.

4. Erkrankung des Kindes

- 4.1. Bei Erkrankung des Kindes oder bei ansteckender Krankheit eines Haushaltsangehörigen des Kindes ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für übertragbare Krankheiten. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Auf Wunsch der Kindertagesstätte ist vor dem erneuten Besuch eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eventuell anfallende Kosten hierfür tragen die Eltern.
- 4.2. Im Interesse des Kindes ist es erforderlich, die Einrichtung über alle chronischen Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind während der Betreuung in der Einrichtung Notfallmedikamente mit Hilfe der Erzieherinnen oder Erzieher einnehmen muss. Sollte dies der Fall sein, sprechen Sie bitte die Leitung an.

Grundsätzlich ist es uns nicht möglich, den Kindern Medikamente zu verabreichen. Für Kinder, die dauerhaft Medikamente brauchen oder bei besonderer ärztlicher Verordnung können Ausnahmen vereinbart werden. Hierzu folgt die Kindertagesstätte der Empfehlung zur Medikamentenabgabe der Unfallkasse Nord.

- 4.3. Erkrankt ein Kind in der Einrichtung, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen.

5. Elternversammlung

- 5.1. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung (§ 17KiTG). Sie findet auf Gruppenebene statt. Jede Gruppe wählt jährlich bis zum 15. September im Rahmen der Elternversammlung zwei Mitglieder als Gruppenvertreter. Aus allen Gruppenvertretern werden zwei Mitglieder für den Beirat gewählt. Die Elternversammlung bestimmt zudem eine Vertretung für die Kreiselternvertretung im Sinne des §17a KitaG.
- 5.2. Die Elternvertretung hat die Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig vor jeder Einberufung einer Elternversammlung, spätestens jedoch sieben Tage vorher zu informieren. Der Leitung ist es freigestellt, an den Elternversammlungen beratend teilzunehmen.
- 5.3. Über jede Elternversammlung ist ein Teilnehmerverzeichnis zu führen und ein Protokoll zu erstellen, das der Leitung der Kindertagesstätte zur Kenntnis zu geben ist.

6. Elternvertretung

- 6.1. Die von den Elternversammlungen gewählten Mitglieder bilden die Elternvertretung gem. § 17 Kita- Gesetz. Aufgabe der Elternvertretung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten mit den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Einrichtung, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen zu fördern. Sie vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Beirat.

- 6.2. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder sowie zwei vertretende Mitglieder für den Beirat.

7. Beirat

- 7.1. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung beratend mit (§ 18 KiTaG)

Die Stellungnahme des Beirates ist dem Träger der Kindertagesstätte vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

- 7.2. Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Je 2 Personen entsenden

- die Elternvertretung
- der Träger
- das pädagogische Personal

Zu einzelnen Fachfragen können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

- 7.3. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

- 7.4. Die Sitzungen des Beirates und der Elternvertretung sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Beratungen unterliegen nicht der Verschwiegenheit.

8. Versicherungen

- 8.1. Alle angemeldeten Kinder sind durch die Unfallkasse Schleswig-Holstein versichert:

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- bei allen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehen
- im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum Kinderhaus oder auf dem Nachhauseweg hat, unverzüglich zu melden, damit die Leitung des Kinderhauses ihrer Meldepflicht nachkommen kann.

- 8.2. Verlust und Beschädigung von Kleidung sowie anderer mitgebrachter Gegenstände der Kinder sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

9. Beiträge

Die monatlichen Betreuungsbeiträge werden von der Stadt Kiel errechnet und angefordert. Sie sind an die Stadt Kiel zu zahlen.

10. Kündigung

Eine Kündigung ist beiderseitig mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende möglich. Nach dem 30.04. eines Jahres ist eine Kündigung nur noch zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen des Betreuungsvertrages.

11. Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages ihr Einverständnis darüber, dass der Träger zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser KiTa- Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten selbst erheben, verarbeiten und nutzen darf.

12. Inkrafttreten

Diese KiTa- Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2005 in Kraft. Sie wurde im Januar 2010 überarbeitet.

Kiel, den 14.01.2010

DRK-Kinder- u. Jugendhilfe Nord gGmbH

.....
Geschäftsführer